

Förderung von Lern- und Lehrredaktionen im Bürgerfernsehen (2016 und 2017)

Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Düsseldorf, 19. Februar 2016

I.

Gemäß Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen hat die LfM den Auftrag, die Bürgermedien im Land NRW zu fördern. Bürgermedien ergänzen durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das publizistische Angebot für Nordrhein-Westfalen und leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung. Das Bürgerfernsehen in NRW wird über den landesweiten TV-Lehr- und Lernsender *nrwision* verbreitet und bietet eine zugangsoffene Plattform für alle Menschen in NRW, die am Publikationsangebot partizipieren und mit ihren Themen in die Öffentlichkeit gehen möchten.

Durch die Förderung von Lern- und Lehrredaktionen erhalten Bürgerinnen und Bürger, hier insbesondere Auszubildende und Studierende, die Möglichkeit, sich Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Schaffung und Veröffentlichung ihrer Inhalte im Bürgerfernsehen anzueignen, um sich am Programm von *nrwision* zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang kann die LfM im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse für Lern- und Lehrredaktionen gewähren. Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß der Fördersatzung Bürgermedien sowie der Satzung Bürgerfernsehen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel 2016 bzw. 2017.

Grundlage der Förderung sind §§ 40 Abs. 6, 103 Abs. 1, 110 Abs. 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2014 (GV. NRW. 2015 S. 72), die Fördersatzung Bürgermedien

vom 21.11.2014 (GV. NRW. 2014 S. 848) sowie die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Ausgestaltung, Organisation und Förderung des Bürgerfernsehens (Satzung Bürgerfernsehen) vom 15.07.2011 (GV. NRW. S. 380) i. V. m. § 26 a der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Finanzordnung – FinO – LfM –) vom 27.01.2003 (GV. NRW. S. 42).

Download der Fördersatzung Bürgermedien unter:

<http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Medienrecht/Foerdersatzung-Buergermedien-12-2014.pdf>

Download der Satzung Bürgerfernsehen unter:

<http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Medienrecht/Satzung-Buergerfernsehen-29-7-2011.pdf>

II.

Mit diesem Bewerbungsverfahren können Institutionen der beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildung aus Nordrhein-Westfalen, wie bspw. Berufskollegs, Fachhochschulen und Universitäten, eine finanzielle Förderung für den Aufbau und Betrieb einer Lern- und Lehrredaktion beantragen. Darüber hinaus können bestehende LfM-Lern- und Lehrredaktionen vertiefende Qualifizierungsmaßnahmen beantragen.

Die Anzahl der geförderten Lern- und Lehrredaktionen und die Höhe ihrer finanziellen Förderung hängen von der Antragslage und der Höhe der im Haushalt der LfM für die Förderung vorgesehenen Mittel ab. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die Halbjahre erfolgt in der Regel zeitanteilig. Es ist geplant, pro Halbjahr für die o. g. Förderzwecke insgesamt bis zu 50.000 € bereitzustellen. Die Planzahl kann gegebenenfalls nach Abschluss und Auswertung der jeweiligen Bewilligungsphase modifiziert und bekannt gegeben werden.

Die LfM gibt zu den Bedingungen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens Folgendes bekannt:

III.

Institutionen der beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildung aus NRW, wie bspw. Berufskollegs, Fachhochschulen und Universitäten, können sich mit ihrem Konzept für den Aufbau und Betrieb einer Lern- und Lehrredaktion bei der LfM bewerben. Es ist vorgesehen, Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen im Rahmen des Aufbaus und der Arbeit der Lern- und Lehrredaktion modular mit bis zu 35.000 € innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren zu fördern. Darüber hinaus kann Produktionstechnik leihweise bereitgestellt werden.

Bestehende LfM-Lern- und Lehrredaktionen können sich um eine Förderung für vertiefende Qualifizierungsmaßnahmen bewerben. Es ist geplant, für Vertiefungsmaßnahmen pro Halbjahr 15.000 € bereitzustellen, max. 3.000 € pro Lern- und Lehrredaktion.

Die folgenden Bedingungen und Hinweise sind zu beachten:

1. Ziele und Aufgaben

Von der LfM werden mit dieser Bekanntgabe Lern- und Lehrredaktionen gefördert, die der möglichst nachhaltigen fachlichen Qualifikation der Teilnehmer/innen dienen.

a. Ziele

Die Fähigkeit, mit und für elektronische Medien produzieren zu können, hat heute im Rahmen der Qualifikation für eine Vielzahl von Berufen – nicht nur den Medienberufen – einen bedeutenden Stellenwert. Deshalb sollen Institutionen der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung dazu motiviert werden, zur Ergänzung ihres jeweiligen Studienangebots Lern- und Lehrredaktionen einzurichten. Dadurch soll das Qualifizierungsangebot der jeweiligen Institution um audiovisuelle Elemente erweitert werden, die im Rahmen eines wissenschaftlichen Studiums oder einer beruflichen Ausbildung normalerweise nicht vorhanden sind. Der Erwerb und die Vermittlung dieser Medienkompetenzen sollen anhand einer redaktionell eingebundenen, kontinuierlichen Produktion von Fernsehbeiträgen und -sendungen erfolgen, welche an den TV-Lernsender nrwision zugeliefert werden sollen. Dies gilt auch bzw. besonders für bereits während der Qualifizierung erstellte Werke kleinen Umfangs. Es ist eine regelmäßige Ausstrahlung im Programm des TV-Lernsenders nrwision anzustreben.

b. Aufgaben der Lern- und Lehrredaktionen

In den Lehr- und Lernredaktionen werden Schulungen zur fernsehjournalistischen Grundausbildung und zur redaktionellen Arbeit für die Teilnehmenden der Lern- und Lehrredaktion durchgeführt. Die Redaktion liefert bereits während der Aufbauphase Beiträge und/oder Sendungen für das Programm des TV-Lernsenders zu.

Der Betrieb der Redaktion soll integraler Bestandteil des jeweiligen Ausbildungs- und/oder Studienkontextes des Trägers werden und curricular verankert werden. Aus diesem Grund soll ein Schulungs-, Organisations- und Wirtschaftskonzept für die Redaktion entwickelt werden, mit dem Ziel, bei dem jeweiligen Antragsteller eine kontinuierlich arbeitende Lern- und Lehrredaktion aufzubauen.

Das Schulungskonzept soll dabei folgende Elemente/ Module enthalten:

Zu Beginn jedes Semesters/Halbjahres ist für alle neuen Mitglieder der Lern- und Lehrredaktion (min. 8) die Teilnahme an einem 2-tägigem TV-Kompaktkurs obligatorisch.

Für diese Kurse stellt die LfM Medientrainer/innen zur Verfügung. An den Kompaktkurs soll sich ein aufbauender Grundkurs anschließen, der auch Semester- bzw. begleitend zum Schulhalbjahr stattfinden kann. Darüber hinaus soll sich die Redaktion in einem regelmäßigen Turnus in Redaktionstreffen austauschen.

Es wird von einer Aufbauphase der Lern- und Lehrredaktion von zwei Jahren ausgegangen. Dabei ist ein Verbleib der Teilnehmer über einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern/Schulhalbjahren avisiert. Entsprechend sind in dem Konzept der Lern- und Lehrredaktion auch didaktische Einheiten (Vermittlungskompetenz) zu berücksichtigen, um den Wissenstransfer zwischen alten und neuen Redaktionsmitgliedern zu fördern.

Im fünften und sechsten Semester/Schulhalbjahr werden weiterhin Medientrainer/innen für die zweitägigen TV-Kompaktkurse zur Verfügung gestellt.

Die genaue Konzeption und Durchführung der einzelnen Module obliegt mit Ausnahme des Fernsehkompaktkurses der antragstellenden Institution.

2. Adressat der Bekanntgabe

Zu den möglichen Förderempfängern zählen Institutionen der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung oder institutionelle Zusammenschlüsse, die bereit sind, Lern- und Lehrredaktionen aufzubauen und zu betreiben. Bei institutionellen Zusammenschlüssen muss mindestens eine Einrichtung eine solche der beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildung sein.

Förderempfänger sind in der Regel juristische Personen und haben ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen. Die Tätigkeit des Antragsstellers darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sein.

Von der Förderung sind Institutionen der Ausbildung in Medienberufen, zu deren originären Studien- und Ausbildungsbestandteilen die Vermittlung audiovisueller Produktionskenntnisse gehören, ausgeschlossen.

3. Bewerbung und Antragstellung

Die LfM bietet Interessenten im Vorfeld der Antragsstellung Beratungsgespräche an, in denen auf Grundlage einer ersten Anfangsskizze Fragen und Details erörtert werden können.

Der Antrag auf Förderung hat schriftlich zu erfolgen. Das jeweils aktuelle Antragsformular steht auf der LfM-Homepage zum Download bereit. Zusätzlich ist eine digitale Fassung des Antrags per E-Mail an buengermedien@lfm-nrw.de zu übersenden. Der Speichername sollte eindeutig erkennbar dem schriftlich eingereichten Antrag zuzuordnen sein.

Die Anträge zur Förderung müssen folgende Informationen enthalten:

- Name und vollständige Adresse des (federführenden) Antragstellers (juristische Person) sowie ggf. seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters,
- Kurz-Profil des Antragstellers,
- Beschreibung der bereits bestehenden Aktivitäten und Angebote im Bereich der AV-Produktion, ggf. im Bereich der Bürgermedien,
- Beschreibung des geplanten Aufbaus und konzeptionelle Planung der Lern- und Lehrredaktion unter Angabe des Förderzeitraums, der Zielgruppe/n, Zielsetzungen sowie der geplanten Produktionen bzw. Beschreibung der geplanten Vertiefungsmaßnahme mit tabellarischem Ablaufplan unter Angabe des Zeitraums, der Zielgruppe sowie der Zielsetzungen,
- Beschreibung der geplanten Einbindung der Lern- und Lehrredaktion in bestehende bzw. geplante Ausbildungs- und Studienkontexte,
- Beschreibung der Qualifikation der Dozenten (geeignete Nachweise sind beizufügen),
- Einnahmen- und Ausgabenplanung inkl.
 - Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten und Auflistung der Einzelpositionen (z. B. Personalkosten/Honorare, Raum/Technik, Verwaltung/Organisation), ggf. Einnahmen,
 - Angaben zu den Eigenleistungen in Höhe von min. 20 v. H. der Gesamtkosten (u. a. ehrenamtliche Tätigkeiten, alle sich im Vermögen des Antragstellers befindlichen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Geldmittel, geldwerte Dienstleistungen und Sachmittel),
 - Höhe der beantragten Fördersumme bei der LfM.
(Alle Kosten müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden).

Der Antragsteller muss erklären, dass

1. die Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
2. er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
3. er die erforderliche organisatorische, personelle und technische Infrastruktur zur Durchführung bereithält,
4. er die erforderliche Eigenleistung erbringen kann,
5. für die beantragte Maßnahme nicht ausreichend eigene Mittel zur Verfügung stehen und ein Förderbedarf besteht,
6. dass er sich im Falle der Förderung zur Einhaltung der im LMG NRW, in der Fördersatzung Bürgermedien und der Satzung Bürgerfernsehen beschriebenen Ziele und Prinzipien verpflichtet,
7. er in Kenntnis ist, dass nicht wahrheitsgemäße Angaben oder die Nichteinhaltung der unter 1 bis 6 genannten Erklärungen zu einer teilweisen oder gesamten Rückforderung der Fördermittel führen können,
8. dass er damit einverstanden ist, dass die LfM NRW im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise unter Wahrung der Regelungen zum Datenschutz auf die geförderte Lern- und Lehrredaktion hinweisen kann. Dazu zählt ggf. auch die Veröffentlichung dieser auf den Internetseiten der LfM.

4. Fördervoraussetzungen und Bewilligung der Förderung

Für die Bewilligungsfähigkeit von Zuschüssen sind von Bedeutung:

- dass der Antrag und die erforderlichen Erklärungen vollständig sind,
- dass die Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums realisierbar ist,
- dass der Umfang der Eigenleistung mindestens 20 v. H. der beantragten Gesamtkosten beträgt.

Die Anzahl der geförderten Lern- und Lehrredaktionen sowie der vertiefenden Qualifizierungsmaßnahmen hängen von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung der LfM erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen, welche durch Bescheid der LfM bewilligt werden. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten. Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig. Die LfM kann darüber hinaus Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Förderfähig sind alle Kosten, die dem Antragsteller im Kontext des Aufbaus und des Betriebs der Lern- und Lehrredaktion entstehen. Dazu zählen:

- Personal-/Honorarkosten entsprechend des Honorarrasters der LfM,
- Raum- und Technikkosten i. H. v. max. 240,- € (pro Tag). Dazu zählen Sachkosten wie Miete, Mietnebenkosten, Versicherungen, Wartung und Reparatur der Technik sowie geringfügige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen,
- Kosten für Verwaltung und Organisation i. H. v. max. 80,- € (pro Tag). Dazu zählen u. a. Personal-/Honorarkosten, Büromaterialien, Telefon, Porto, Produktionsmaterialien, Kosten die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Fahrtkosten werden nur für externe Referenten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, jedoch nicht für Mitarbeiter oder Teilnehmer.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Bewirtung und Verpflegung,
- Dekoration.

Die LfM kann in begründeten Fällen eine Abweichung von den genannten Höchstbeträgen genehmigen.

Über die Förderung hinaus sind Eigenleistungen durch den Antragssteller zu erbringen. Der Antragssteller ist verpflichtet, alle die ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Eigenleistungen anzugeben. Eigenleistungen sind u. a. ehrenamtliche Tätigkeiten, alle sich im Vermögen des Antragsstellers befindlichen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Geldmittel, geldwerte Dienstleistungen und Sachmittel. Der Antragssteller muss Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten nachweisen.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Änderungen der Finanzierung und Abweichungen vom vorgelegten Kostenplan um mehr als 5 v. H. unverzüglich der LfM anzuzeigen. Bei Ersatzbeschaffungen von technischen Geräten, wie bspw. Laptops, Smartboards, Kameras o. ä., deren Wert den eines geringfügigen Wirtschaftsgutes (GWG) übersteigt, ist im Vorfeld die schriftliche Zustimmung der LfM einzuholen.

Der Antragsteller gewährleistet, dass wirtschaftlich und sparsam mit den Fördergeldern verfahren wird.

5. Auswahlverfahren

Liegen mehr Anträge auf Förderung vor als Mittel für ihre Förderung zur Verfügung stehen, so erfolgt eine Auswahl gemäß § 1 Absatz 10 der Fördersatzung Bürgermedien.

Bei der Prüfung der zu fördernden Lern- und Lehrredaktionen sowie vertiefenden Qualifizierungsmaßnahmen werden neben den vorrangigen inhaltlich qualitativen Kriterien, wie dem Grad zur Erreichung der in der Fördersatzung in § 1 Absatz 1 bis 4 genannten Ziele und Aufgaben, unter anderem

- die Wirtschaftlichkeit und die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums und Umfangs,
- die Nachhaltigkeit des Angebotes (insbesondere das Fortführen der aufgebauten Lern- und Lehrredaktion über den Förderzeitraum hinaus),
- die Erreichbarkeit der Zielgruppe
- sowie Art und Umfang der Eigenleistungen berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die regionale Verteilung der Lern- und Lehrredaktionen über Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

Bei der Auswahlentscheidung werden neben den oben genannten Aspekten insbesondere folgende Kriterien und deren Angemessenheit bezogen auf die intendierten Ziele berücksichtigt:

- Qualität der Lehre, u. a. Gestaltung und Umfang der Konzepte, die Bedarfserschließung,
- Ansprache unterschiedlicher und bislang nicht erreichter Zielgruppen,
- Zusammenarbeit mit dem und Zulieferungen an den TV-Lernsender *nrvision*.

Im Rahmen der Auswahl kann die LfM bei den jeweiligen Förderempfängern abweichend gegenüber dem beantragten Umfang bzw. der Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen auch einen geringeren Umfang bzw. eine niedrigere Anzahl bewilligen.

6. Fristen

Es ist vorgesehen, dass das Auswahlverfahren für die Förderung von Lern- und Lehrredaktionen halbjährlich durchgeführt wird.

Für die **Antragsstellung zum Aufbau einer neuen Lern- und Lehrredaktion** gelten folgende Fristen:

- Start zum ersten Schulhalbjahr bzw. Wintersemester 2016/2017 (August bzw. Oktober 2016): 31. März 2016
- Start zum zweiten Schulhalbjahr bzw. Sommersemester 2017 (Februar bzw. April 2017): 30. September 2016
- Start zum ersten Schulhalbjahr bzw. Wintersemester 2017/2018 (August bzw. Oktober 2017): 31. März 2017

Für die **Antragstellung von vertiefenden Qualifizierungsmaßnahmen** für Lern- und Lehrredaktionen gelten folgende Fristen:

- Vertiefung im ersten Schulhalbjahr bzw. Wintersemester 2016/2017 (August 2016 – Februar 2017): 31. Mai 2016
- Vertiefung im zweiten Schulhalbjahr bzw. Sommersemester 2017 (März – Juli 2017): 30. November 2016
- Vertiefung im ersten Schulhalbjahr bzw. Wintersemester 2017/2018 (August 2017 – Februar 2018): 31. Mai 2017

Anträge für die Förderung in 2016 und 2017 können ab sofort gestellt werden.

Die Übersendung der Unterlagen wird unter dem Stichwort „Bürgerfernsehen NRW“ erbeten an die

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

Darüber hinaus wird eine digitale Fassung des Antrags per E-Mail an buergerm Medien@lfm-nrw.de erbeten.

7. Weitere Hinweise und Bedingungen

Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung.

Der Projektträger wird in dem von der LfM zu erlassenden Bescheid zu Folgendem verpflichtet: Vor dem Hintergrund der geplanten Auswertung der von der LfM geförderten Maßnahmen hat der Antragsteller halbjährlich einen Erfahrungsbericht und unverzüglich nach dem Ablauf des Förderzeitraums zusätzlich eine Auswertung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Evaluation durch die LfM verpflichtet sich der Förderempfänger insbesondere zur Mitwirkung hieran, unter anderem durch Bereitstellung von Unterlagen und Ergebnissen der Selbstevaluation.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung des Projektziels dienen. Der schriftliche Förderbescheid wird mit der Auflage des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und unter dem Hinweis der Vorläufigkeit der Bewilligung im Hinblick auf die Einhaltung dieser Auflage und der Zuwendungsvoraussetzungen versehen. Darüber hinaus wird im Förderbescheid festgelegt, in welchem Turnus (Zwischen-)Berichte erfolgen sollen.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der Antragsteller den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Die Förderung einer Lern- und Lehrredaktion bzw. vertiefende Qualifizierungsmaßnahme setzt eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen voraus. Innerhalb eines Semesters/Kalenderhalbjahres kann jede Person bei vergleichbaren Maßnahmen in der Regel nur einmal als Teilnehmer anerkannt werden.

Düsseldorf, 19. Februar 2016

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Honorarraster für Referenten

Kategorie	Qualifikation	Honorar pro Zeitstunde inkl. MwSt.	Honorar pro Tag (8 Zeitstunden) inkl. MwSt.
1	<u>Referenten ohne fachspezifische Ausbildung</u> technische Helfer, Jugendliche, Studenten, Bürgermedien-Nutzer und sonstige Kräfte mit zwar angeeigneter Medienpraxis, aber ohne pädagogische und mediale Ausbildung	bis zu € 12,50	bis zu € 100,00
2	<u>Referenten mit fachspezifischer Ausbildung</u> Medienpädagogen, Mediengestalter und sonstige Fach-Referenten mit abgeschlosse- ner fachspezifischer Ausbildung, aber noch keiner bzw. wenig Berufs- und Seminarer- fahrung und ohne bzw. mit geringer Vermitt- lungskompetenz LfM-Medientrainer ohne gültige Akkreditie- rung	bis zu € 25,00	bis zu € 200,00
3	<u>LfM-Medientrainer oder Referenten mit fach- spezifischer Ausbildung und besonderer Qualifikation</u> Fach-Referenten mit abgeschlossener fach- spezifischer Ausbildung, mit Berufs- und Se- minarerfahrung, mit Know-how in einem Spezialgebiet, mit hoher Vermittlungskompe- tenz, mit spezifisch ausgearbeiteten Semi- narkonzepten	bis zu € 35,00	bis zu € 280,00